

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Gnoien
(Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994, der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 und des § 26 des Brandschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991, beschließt die Stadtvertretung Gnoien am 09.01.1995 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei, ausgenommen der im Absatz 2 genannten Fälle:
 - a) für den Geschädigten bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen;
 - b) für die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr;
 - c) für Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG innerhalb der 15 Kilometer-Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze);
 - d) für Maßnahmen der Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz).
- (2) Im Übrigen sind Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Dieses gilt insbesondere für:
 - a) die Gestellung von Sicherheitswachen;
- innerhalb der Gemeinde gebührenfrei -
 - b) die Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 BrSchG außerhalb der 15 Kilometer-Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) ;
 - c) den abwehrenden Brandschutz (Maßnahmen der Abwehr von Gefahren durch Brände);
- innerhalb der Gemeinde gebührenfrei -
 - d) den Einsatz bei Unglücksfällen und bei Hilfeleistungen, insoweit keine Rettung aus akuter Lebensgefahr im Sinne des Pkt. 1 Buchst. b erfolgt;
 - e) die böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr.Gleichfalls gebührenpflichtig ist die zeitweilige Überlassung von Geräten mit Personal, sofern hiermit nicht eine Gefahrenabwendung, die im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer usw.) oder Dritte erfolgen.
- (4) Verzichtet ein Auftraggeber auf die Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Auftraggeber,
 - b) die Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch Leistungen wahrgenommen werden.
- (2) Darüber hinaus ist Gebührensschuldner in Fällen des § 1, Absatz. 2;

- a) derjenige, der die Sicherheitswache anfordert
- b) die jeweilige Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe geleistet wurde
- c) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist
- d) der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
- e) derjenige, der den Unglücksfall oder den Notstand schuldhaft herbeigeführt hat
- f) der Täter; bei Minderjährigen auch der Aufsichtspflichtige.

- (3) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen durch Ausländer verursacht worden ist, so ist Gebührenschuldner der Fahrzeughalter.
- (4) Ist der Einsatz zum abwehrenden Brandschutz erforderlich, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. S. 8) oder von anderen besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist, so ist Gebührenschuldner der Unternehmer.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage 1 dieser Satzung) für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gnoien festgesetzt.
Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid zugestellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
 - b) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
 - c) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.
- (3) Als Mindestsatz werden die Gebühren für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Wird ein Gerät über sechs Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet, die Tagesgebühr beträgt das Fünffache der Stundengebühr.
- (5) Werden Geräte bei gebührenpflichtigem Gebrauch beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verlust, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.
- (6) Für Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Pkt. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel und Verpflegung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 20,00 DM übersteigen.
- (7) Für nicht in Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 4

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 3 Pkt. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung in Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5
Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 3 Abs. 1) steht dem Gebührenschuldner innerhalb eines Monats der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Amt Gnoien, Der Amtsvorsteher, Teterower Str.11 a, 17179 Gnoien, zu erheben.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6
Haftung

Die Stadt Gnoien haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrräte entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden.

§ 7
Teilungsgültigkeit

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung als Ganzes nicht berührt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise.

ausgefertigt:

Gnoien, den 16.09.1997

Hans-Jörg Schörner

H.-G. Schörner
Bürgermeister

Anlage I zur Feuerwehr - Gebührensatzung der Stadt Gnoien
Gebührentabelle für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr

(1)	Personalleistungen je Stunde	
a)	Einsatzleiter	60,00 DM/Std.
b)	Gruppenführer/Feuerwehrmann	40,00 DM/Std.
(2)	Einsatz von Löschfahrzeugen je Stunde	
a)	Tanklöschfahrzeug (TLF - 16)	200,00 DM/Std.
b)	Löschfahrzeug (LF - 16)	150,00 DM/Std.
c)	Löschfahrzeug (LF - 8)	120,00 DM/Std.
d)	Rüstwagen (RW)	80,00 DM/Std.
e)	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	80,00 DM/Std.
f)	TSA	20,00 DM/Std.
(3)	Sicherheitswachen je Veranstaltung	
a)	einheitliche für alle Veranstaltungen	80,00 DM/Std.
(4)	Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde	
a)	Tragkraftspitze	20,00 DM/Std.
b)	C – Druckschlauch	1,00 DM/Std.
c)	B – Druckschlauch	1,00 DM/Std.
d)	Verteiler	6,00 DM/Std.
e)	Strahlrohr	2,00 DM/Std.
f)	Lenzpumpe	1,00 DM/Std.
	.	
(5)	Schutz- und Hilfergeräte je Stunde	
a)	Druckluftatmer	15,00 DM/Std.
b)	Motorkettensäge	20,00 DM/Std.
c)	Spritz- u. Schneidegeräte	80,00 DM/Std.
d)	Stromerzeuger	15,00 DM/Std.
e)	Winden- u. Kettenzüge	1,00 DM/Std.
f)	Schlauchboot	100,00 DM/Std.
g)	Druckluftkompressor	30,00 DM/Std.
h)	Steckleiter	5,00 DM/Std.
i)	Sprungpolster	25,00 DM/Std.
(6)	Verbrauchsstoffe	
a)	Wasser zum	Selbstkostenpreis plus 20 %
b)	Schaummittel	Verwaltungskosten
c)	Kohlensäure	
d)	Sauerstoff	
e)	Bindemittel	
f)	Kraftstoff	
(7)	Löschgeräte je Stunde	
a)	Handfeuerlöscher	1,00 DM/Std.
b)	Kübelspritze	2,00 DM/Std.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Auffüllung) der Löschgeräte erfolgt nach Punkt 6.

(8)	Technische Leistungen	
a)	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	
b)	Füllen von Druckluftatmern	
c)	und andere Geräten	

werden nach der Gebührentabelle der Kreisverwaltung berechnet.